

Bremen, 23. Oktober 2023

## Zur Dauer von Deputationssitzungen und der Wahrung der Rechte der Opposition

### I. Auftrag

Die Fraktion der CDU hat am 22. September 2023 um die gutachterliche Prüfung und Beantwortung folgender Fragestellungen durch den juristischen Beratungsdienst gebeten:

1. Wer entscheidet über das Ende einer Deputationssitzung, der/die jeweils sitzungsleitende Sprecher/in, das jeweils zuständige Senatsmitglied oder die Mehrheit der Deputierten?
2. Stellt die mehrheitlich beschlossene Terminierung einer nachfolgenden Deputationssitzung, die von dem selben Senatsmitglied im selben Sitzungsraum begleitet wird, eine zulässige zeitliche Begrenzung der vorangegangenen Sitzung dar?
3. Kann die Gesamt- bzw. Höchstdauer einer Deputationssitzung im Vorfeld für alle oder einzelne Sitzungen oder während der laufenden Sitzung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden?
  - Falls ja, ab welcher Mindestsitzungsdauer werden dabei die Rechte der Opposition auf ausreichende Beratung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte sichergestellt?

4. Inwieweit ist das Ergebnis der Begutachtung der vorgenannten Fragen auch auf die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse übertragbar?

Hintergrund der Fragen sei, dass es Irritationen und Diskussionen über die Frage der Dauer der Deputationssitzungen gegeben habe. Dies läge zum einen (Deputation für Inneres) an der Terminierung der Sitzung und der nach zwei Stunden anschließend im selben Raum terminierten Sitzung der Deputation für Sport, zum anderen an einer Regelung in der Verfahrensordnung der Deputation für Kinder und Bildung, die eine maximale Sitzungsdauer von 4 ½ Stunden festlegt.

## II. Rechtliche Stellungnahme

Die Fragestellungen der Fraktion der CDU beantwortet die Bürgerschaftskanzlei wie folgt:

### **Zu Frage 1: Entscheidung über das Ende einer Deputationssitzung**

Die Arbeitsweise der Deputationen ist in § 6 des Gesetzes über die Deputationen (DepG) geregelt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 DepG hat die Sprecherin oder der Sprecher den Vorsitz, welche:r nach § 6 Abs. 1 DepG aus den von der Bürgerschaft entsandten Mitgliedern gewählt wird. Zur Sitzungsleitung enthält das DepG keine Regelung. Allerdings verweist dieses mit § 6 Abs. 8 DepG auf die Geschäftsordnung der Bürgerschaft: *Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Bürgerschaft, insbesondere über die Ausschüsse, entsprechend.*

Nach § 77 Abs. 1 S. 1 GO BB eröffnet, leitet und schließt die oder der Vorsitzende die Beratungen des Ausschusses. Grundsätzlich entscheidet daher der:die sitzungsleitende Sprecher:in über das Ende einer Deputationssitzung, bzw. die oder der Vorsitzende über das Ende der Beratungen des Ausschusses.

Allerdings gelten gem. § 84 GO BB die Vorschriften für die Sitzungen der Bürgerschaft entsprechend auch für die Sitzungen der Ausschüsse. Nach § 40 Abs. 2 GO BB bestimmt die Präsidentin oder der Präsident den Schluss der Sitzung im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, sofern die Tagesordnung nicht erledigt ist. Aus § 42 Abs. 2 GO BB ergibt sich, dass jederzeit Anträge auf Vertagung oder auf

Schluss der Beratung gestellt werden können und dass die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung derjenigen über den Antrag auf Schluss der Beratung vorausgeht. Es handelt sich mithin um zwei Anträge.

Eine im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden präziser ausformulierte Norm ist § 59 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT). Nach § 59 Abs. 1 GO-BT obliegt dem Vorsitzenden die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse.

In der entsprechenden Kommentierung der GO des Bundestages heißt es dazu:

*„Ein bei der Beratung des letzten Tagesordnungspunktes (...) zwecks Verschiebung der Beschlussfassung gestellter Antrag auf „Beendigung der Sitzung“ und Festsetzung des Termins der nächsten Sitzung ist der Sache nach ein Antrag auf Vertagung der Beratung dieses Tagesordnungspunktes verbunden mit einem Antrag auf Terminfestsetzung. Die Annahme des ersten Antrages („Beendigung der Sitzung“) führt weder automatisch den Schluss der Sitzung herbei, noch enthebt sie den Vorsitzenden von seiner Verpflichtung, vor der ihm obliegenden Schließung der Sitzung über den Antrag auf Terminfestsetzung [...] beschließen zu lassen.“<sup>1</sup>*

Außerdem ist im Anhang zu § 59 der GO-BT zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden festgehalten, dass sie als *„primus inter pares (...) bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig [sind] soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist.“*

Zwar gibt sich jedes Parlament selbst Regelungen in Form einer Geschäftsordnung, so dass die Ausführungen zur GO-BT nicht direkt auf die GO BB anwendbar sind. Dennoch lässt sich aus den Kommentierungen zur GO-BT eine auch für die Bremische Bürgerschaft geltende Parlamentspraxis herauslesen. Diese ist auf die Gewährleistung eines effektiven Arbeitsablaufs des Parlaments im

---

<sup>1</sup> Ritzel/ Bückler/ Schneider, Handbuch für die Parlamentarische Praxis. Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Loseblattsammlung, Anhang zu § 59.

Rahmen eines möglichst fairen Verfahrens im Sinne der Abstimmung über Abläufe unter den Fraktionen und Abgeordneten gerichtet.

Der/die Sprecher:in/Vorsitzende ist daher angehalten eine Verständigung unter den Sprecher:innen der Fraktionen herbeizuführen und die Geschäfte des Ausschusses für diesen und im Sinne des Ausschusses zu leiten. Beschließt die Mehrheit des Ausschusses Tagesordnungspunkte zu vertagen und die Sitzung zu schließen, ist der/die Vorsitzende/Sprecher:in angehalten diese Beschlüsse umzusetzen.

### **Zu Frage 2: Zulässige zeitliche Begrenzung der Sitzung durch mehrheitlich beschlossene Terminierung einer nachfolgenden Deputationssitzung**

Der Beschluss über die Sitzungsterminplanung einer Deputation entfaltet keine rechtliche Wirkung auf die Sitzungsterminplanung einer anderen Deputation. Beschlüsse über die Sitzungsterminplanung gelten lediglich als interne Vereinbarung über die zeitliche Organisation der Deputationsarbeit. Grundsätzlich ist daher die in einer nachfolgenden Deputation beschlossene Gremienterminplanung kein Beschluss, der eine andere Deputation binden kann. Im Allgemeinen kommt es bei fehlender Personenidentität auch nicht zu organisatorischen Kollisionen zwischen den Gremien. Anders wenn, wie in der vorliegend beschriebenen Situation, ein Mitglied des Senats Deputationen begleiten soll, welche zeitlich aufeinander folgen.

Mangels ausdrücklicher Regelung sei auf den demokratischen Grundkonsens des Parlamentsbetriebs verwiesen, aus welchem sich ungeschriebene Regelungen der Parlamentspraxis ergeben:

*„Die Volksvertretung muss stets arbeitsfähig sein und ihre verfassungsmäßigen Aufgaben als Volksvertretung (Art. 20 Abs. 2 S.2, 38 Abs. 1 S. 2 GG) wahrnehmen. Alle am Parlamentsgeschehen politisch Beteiligten sind verpflichtet, hierzu beizutragen und die parlamentarische Ordnung zu schützen.“<sup>2</sup>*

---

<sup>2</sup> Austermann/ Waldhoff, Parlamentsrecht, § 3 Rdnr.114.

Die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments und die damit einhergehenden parlamentarischen Abläufe haben auch eine zeitliche Komponente. Das bedeutet, dass ein gewisser Zeitrahmen für die jeweiligen Deputationssitzungen notwendig ist, welcher von allen Gremien berücksichtigt und untereinander abgestimmt wird. Eine Gremienterminplanung, die für jede Deputation unbegrenzte Zeit vorsieht, ohne dass es zu personellen Überschneidungen mit angrenzenden Gremiensitzungen kommt, ist nicht umsetzbar.

Die Bremische Bürgerschaft trifft zudem die Besonderheit, dass sie als Teilzeitparlament organisiert ist. Somit steht ihr bei der Gremienterminplanung ein engeres Zeitfenster zur Verfügung als anderen Landesparlamenten. Die verfassungsrechtliche Verankerung der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament in Art. 97 BremVerf ist weitgehend ohne Vorbild in anderen Verfassungen.<sup>3</sup> Damit wird die grundsätzliche Kompatibilität von Bürgerschaftsmandat und Berufsausübung zum Regelfall erklärt. Es herrscht das Leitbild eines Teilzeitabgeordneten.<sup>4</sup> Art. 97 BremVerf ist jedoch nicht nur eine bloße Vereinbarkeitsregelung, sondern richtet sich auch an die Bürgerschaft selbst. Das bedeutet, dass parlamentarische Abläufe so gestaltet werden müssen, dass die Abgeordneten in die Lage versetzt werden, ohne Vernachlässigung der Pflichten ihres Mandats, einem Beruf nachzugehen.<sup>5</sup> Dies ist auch in § 2 BremAbgG vorgesehen. Hiernach haben Abgeordnete ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und mindestens die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit hierauf zu verwenden.

Inwiefern die parlamentarischen Abläufe gestaltet werden müssen, um zu gewährleisten, dass Berufstätigkeit neben dem Abgeordnetenmandat besser ermöglicht werden kann, war bereits Gegenstand des Schlussberichtes des nichtständigen Ausschusses Verfassungs- und Parlamentsreform vom 20.11.1997.<sup>6</sup> Der Ausschuss empfahl mit Verweis auf die Organisationsstruktur

---

<sup>3</sup> Jörgensen, Art.97 BremVerf, in Fischer-Lescano et al., Kommentar zur Bremer Landesverfassung, Rdnr. 1 und 2.

<sup>4</sup>Jörgensen, Art.97 BremVerf, in Fischer-Lescano et al., Kommentar zur Bremer Landesverfassung, Rdnr. 3.

<sup>5</sup> Jörgensen in Fischer-Lescano, Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 6 zu Artikel 97.

<sup>6</sup> Bericht des Ausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform“ vom 20.11.1997, Bremische Bürgerschaft (Landtag) BB-Drs. 14/847.

anderer Landtage die Einführung eines gewissen Rasters für die Sitzungen der parlamentarischen Gremien unter Einschluss der Sitzungen der Deputationen. Dieses Raster sieht vor an welchen Tagen die einzelnen Ausschüsse bei Bedarf Sitzungen abhalten können: *„Es bietet die Möglichkeit, die Arbeit in den genannten Gremien zu bündeln und zu straffen und erleichtert die Planung bei der Ausübung der Berufstätigkeit. Der Ausschuss regt an, dass der Vorstand der Bürgerschaft unter Beteiligung des Senats ein solches Raster entwickelt, das zudem sitzungsfreie Wochen vorsieht.“*<sup>7</sup>

Auch der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss beschäftigte sich in seinem Bericht und Antrag vom 6.3.2001<sup>8</sup> detailliert mit den Arbeitsstrukturen der Bürgerschaft. In diesem Bericht wurde unter dem Verständnis der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament schließlich ein Raster für die Sitzungen der parlamentarischen Gremien entwickelt, welches im Hinblick auf die Deputationssitzungen abstimmungsbedürftig mit dem Senat ist. Folgende Kriterien legte der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss unter anderem dem Raster zugrunde:

- „1. Plenarsitzungen finden in der Regel zehnmal im Jahr statt.*
- 2. Die Bürgerschaft tagt grundsätzlich wie bisher Dienstag ab 14.00 Uhr (Stadtbürgerschaft) sowie Mittwoch und Donnerstag von 10.00 bis 18.00 Uhr (Bürgerschaft [Landtag]).*
- 3. Für Ausschüsse werden grundsätzlich feste Sitzungstermine in den beiden Wochen vor der Plenarsitzung vorgesehen, also in der Regel zehnmal im Jahr. Den Gremien steht es frei, im Einzelfall die festen Termine nicht wahrzunehmen oder zusätzliche Termine vorzusehen.*

*(...)*

*Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein solches Raster ab dem 1. Januar 2002 gelten sollte.“*

Einen ähnlichen Beschluss zur Arbeitsweise der Bürgerschaft hat die Bremische Bürgerschaft am 5.7.2023 gefasst:

---

<sup>7</sup> Bericht des Ausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform“ vom 20.11.1997, Bremische Bürgerschaft (Landtag) BB-Drs. 14/847, S.1.

<sup>8</sup> Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses vom 6.3.2001, Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 14/847, S.3.

*„1. Plenarsitzungen finden grundsätzlich im Monatsrhythmus (außer in den Schulferien) statt und zwar mittwochs und donnerstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.*

*2. Alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nachmittags zwischen 14:00 Uhr und 18:30 Uhr.“<sup>9</sup>*

In dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft wurde dazu erläutert, dass diese Struktur für die Abläufe dazu diene die Ausübung der Berufstätigkeit zu erleichtern und eine gewisse Planbarkeit zu ermöglichen. Zudem habe sich ein Beginn der Gremiensitzungen bereits um 14.00 Uhr in der 20. Wahlperiode bewährt. Wegen der Vielzahl der Gremien sei es auch erforderlich, dass an den Gremiensitzungstagen mehrere Gremien nacheinander tagen. Dies ließe sich bei einem Sitzungsbeginn ab 14.00 Uhr umsetzen.<sup>10</sup>

Die Bedeutung von organisationsrechtlichen und institutionellen Vorkehrungen für die Funktionsfähigkeit des Parlaments betonte auch der Bremer Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 5. November 2004.<sup>11</sup> Gleichzeitig hat aber das Parlament bei der Gestaltung der inneren Ordnung weitgehende Freiheit. Zur Parlamentsautonomie und der Notwendigkeit von flexiblen Regelungen äußerte sich das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 21. Juli 2000:<sup>12</sup> *„Regelungen über die innere Ordnung des Parlaments bedürfen der Flexibilität, um eine Anpassung an die veränderte Verfassungswirklichkeit zu ermöglichen. In der Gestaltung hat das Parlament schon im Hinblick auf seine besonderen Arbeitsbedingungen (etwa als Vollzeit- oder Teilzeitparlament) weitgehende Freiheit. Dabei muss in Kauf genommen werden, dass sich solche Regeln unter Umständen ungleichmäßig auswirken.“<sup>13</sup>*

---

<sup>9</sup> Beschlussprotokoll der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), 2. Sitzung, 5.7.2023, Nr. 21/7.

<sup>10</sup> Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft vom 30.6.23, Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 21/7.

<sup>11</sup> Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 5. November 2004, BremStGHE 7,77 (102).

<sup>12</sup> BVerfGE 102, 224, 240.

<sup>13</sup> BVerfGE 10, 4, 19f.

Einen weiteren Einfluss auf die zeitliche Organisation der Deputationssitzungen hat der Umstand, dass Deputierte in der Regel ehrenamtlich ihr Amt wahrnehmen. Dies beeinflusst und limitiert die Möglichkeiten der Terminierung der Deputationssitzungen, so dass diese teilweise erst nach 17.00 Uhr stattfinden können.

Neben der Notwendigkeit etwa eines Sitzungsrasters als institutionelle Vorkehrung für die Funktionsfähigkeit des Parlaments ist weitere Bedingung für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments die gegenseitige Kooperation in Verfahrensfragen zwischen den verschiedenen Gremien. Für die Ausschussmitglieder gilt das Gebot des fairen und loyalen Verhaltens untereinander.<sup>14</sup> Dieses ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren. Aus dem Grundsatz des fairen Verhaltens im Rahmen der Ausschussgeschäfte entwickelte sich die parlamentarische Übung, in Verfahrensfragen Konsens herbeizuführen.<sup>15</sup>

Übertragen auf die hier zu beantwortende Frage bedeutet dies, dass es nach der parlamentarischen Übung geboten erscheint, bei zeitlichen Kollisionen hinsichtlich des Ablaufes und der Organisation von verschiedenen Deputationssitzungen durch gegenseitige Absprachen und Abstimmungen zur Optimierung des Parlamentsbetriebes zu gelangen. Flexible Regelungen über die innere Ordnung des Parlaments ermöglichen Verfahrenserprobungen und können zu einer besseren Aufgabenerfüllung der Volksvertretung beitragen.<sup>16</sup>

### **Zu Frage 3: Festlegung der Höchstdauer der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss**

Grundsätzlich ist die zeitliche Begrenzung von Sitzungen durch eine entsprechende Regelung in der Verfahrensordnung und Beschluss der Deputation zulässig, solange sie nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Geschäftsordnung und Verfahrensordnungen, als Binnenrecht der Bremischen Bürgerschaft, werden nach Art. 106 BremVerf nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze

---

<sup>14</sup> BVerfGE 84, 304, 332.

<sup>15</sup> Ritzel/ Bückler/ Schneider, Handbuch für die Parlamentarische Praxis. Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Loseblattsammlung, Anhang zu § 59.

<sup>16</sup> Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, § 3 Rdnr. 115.

festgestellt. Durch die Festsetzung einer Höchstdauer der Sitzungen, dürfen also in diesem Fall die Abgeordnetenrechte aus Art. 83 BremVerf nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.<sup>17</sup> Zu den Mitwirkungsrechten gehört das Frage- und Informationsrecht. Die effektive Ausübung dieser Rechte muss gewährleistet bleiben, was bedeutet, dass ausreichend Zeit anberaumt wird, um die voraussichtlichen Tagesordnungspunkte einer Deputationssitzung zu beraten. Welcher Zeitraum jeweils ausreichend ist, ist zwar abhängig vom Einzelfall, allerdings dürfte eine generelle zeitliche Begrenzung trotzdem nicht unverhältnismäßig sein, da durch andere Regelungen der GO BB gewährleistet wird, dass 1. alle Fraktionen und Abgeordneten Einfluss auf die jeweiligen Tagesordnungen haben, und 2. die GO BB Möglichkeiten bereithält, das Frage- und Informationsrecht außerhalb der anberaumten Gremiensitzung auszuüben. Die geplante Tagesordnung wird i.d.R den Sprecher:innen der Fraktionen vor Veröffentlichung zugesendet, d.h. schon hier gibt es Einflussmöglichkeiten, sollte der Eindruck entstehen, dass nicht alle Punkte effektiv in einer Sitzung beraten werden können. Außerdem gibt es am Anfang jeder Sitzung die Abstimmung über die Tagesordnung – auch hier können Änderungen und Anpassungen beantragt werden. Während der Sitzung kann die Vertagung von Tagesordnungspunkten, das Schließen der Beratung und die Festsetzung eines gesonderten Sitzungstermins beantragt werden §§ 84, 38, 40 Abs. 2, 42 GO BB; § 78 Abs. 1 GO BB.

Das Recht auf ein freies Mandat und die damit verbundenen Abgeordnetenrechte aus Art. 83 BremVerf würden nur dann unverhältnismäßig eingeschränkt, wenn die Sitzungshöchstdauer so herabgesetzt würde, dass offensichtlich die Mehrheit eines Gremiums die Bestimmung rechtsmissbräuchlich dahingehend nutzt, um eine sachgerechte Beratung schlechterdings auszuschließen.

### **Wahrung der Rechte der Opposition auf ausreichende Beratung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte**

Das Recht auf Ausübung parlamentarischer Opposition aus Art. 78 BremVerf wiederholt im Wesentlichen den Status des freien Mandats und bestimmt ausdrücklich

---

<sup>17</sup> Koch, Art. 83 BremVerf, in Fischer-Lescano et. al. Kommentar zur Bremer Landesverfassung, Rdnr. 14, 18.

das Recht auf politische Chancengleichheit Das bedeutet, dass die oben bereits behandelten Mitwirkungsrechte grundsätzlich allen Abgeordneten gleichermaßen zustehen und neben dieser individuellen Chancengleichheit auch der Opposition aus Art. 78 Abs. 1 BremVerf ein Recht auf politische Chancengleichheit zusteht. Es muss dementsprechend gewährleistet werden, dass die parlamentarische Opposition nicht durch die regelmäßig entscheidende Regierungsmehrheit an der effektiven Wahrnehmung ihrer Funktionen gehindert wird. Ferner sollen Vorteile ausgeglichen werden, die die Regierungsfraktionen aufgrund ihrer sachlichen und personellen Nähe zur Regierung genießen.<sup>18</sup> Im Ergebnis muss gewährleistet werden, dass hinreichend Zeit zur Ausübung einer gleichberechtigten Mitwirkung an parlamentarischen Sachentscheidungen bleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechte der Opposition nicht so weit gehen, dass sie vor Sachentscheidungen der Mehrheit schützen.<sup>19</sup>

Dies gilt nur im Hinblick auf sogenannte Minderheitenrechte, die ausdrücklich bestimmte Rechte der Minderheit vorbehalten, um in bestimmten Teilbereichen die effektive Ausübung der Oppositionsrechte zu ermöglichen. Ein solch typisches Minderheitenrecht ist in § 78 GO BB geregelt. Hiernach ist ein Ausschuss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Diese Möglichkeit bestünde neben der Festlegung einer Höchstdauer der regulären Sitzungen von Ausschüssen und Deputationen in deren Verfahrensordnungen und gewährleistet, dass die Opposition Sitzungen zur Beratung von Tagesordnungspunkten einberufen kann, die in regulären Sitzungen gegebenenfalls nicht mehr behandelt werden können. Damit sind die Rechte der Opposition auf ausreichende Beratung ausdrücklich geregelt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Art. 83 BremVerf. Die Festsetzung der Höchstdauer dürfte nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich sein.

#### **Zu Frage 4: Gilt das Ergebnis der Begutachtung auch für die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse?**

Ja, die Ergebnisse der Begutachtung gelten auch für die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse, siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.

---

<sup>18</sup> Haberland, Art. 78, in Fischer-Lescano et al., Kommentar zur Bremer Landesverfassung, Rdnr. 12.

<sup>19</sup> Haberland, Art. 78, in Fischer-Lescano et al., Kommentar zur Bremer Landesverfassung, Rdnr. 13.

### III. Zusammenfassende Ergebnisse

Grundsätzlich entscheidet der:die Sprecher:in über den Schluss der Beratungen der Deputationen. Allerdings lassen sich der GO BB wie auch der GO-BT, welche hinsichtlich der geltenden Parlamentspraxis auch für die Bremische Bürgerschaft als Erkenntnisquelle herangezogen werden kann, entnehmen, dass der:die Sprecher:in die Rolle eines *primus inter pares* zugeschrieben wird. Das bedeutet, dass der:die Sprecher:in angehalten ist die Geschäfte im Sinne des Ausschusses zu leiten und die Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer zeitlichen Begrenzung einer Deputationssitzung durch eine im Anschluss terminierte Deputationssitzung gilt mangels ausdrücklicher Regelung der demokratische Grundkonsens des Parlamentsbetriebs. Dieser geht von der unbedingten Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Volksvertretung aus und der Verpflichtung der am Parlamentsgeschehen politisch Beteiligten zu diesem beizutragen und die parlamentarische Ordnung schützen.

Demnach müssen organisationsrechtliche und institutionelle Vorkehrungen getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten, wobei dem Parlament bei der Gestaltung dieser inneren Ordnung weitgehende Freiheit zugestanden wird. Mit der Entwicklung eines Sitzungsrasters für die Sitzungen der parlamentarischen Gremien und Deputationen hat die Bremische Bürgerschaft diese Vorkehrung getroffen. Da die Bremische Bürgerschaft als Teilzeitparlament organisiert ist, stand ihr insofern ein engeres Zeitfenster für die Gremienterminplanung zur Verfügung als anderen Landesparlamenten.

Weitere Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments ist die gegenseitige Kooperation in Verfahrensfragen zwischen den verschiedenen Gremien, wobei für Ausschussmitglieder das Gebot des fairen und loyalen Verhaltens untereinander gilt. Geboten erscheint es daher im Sinne der parlamentarischen Praxis bei zeitlichen Kollisionen hinsichtlich des Ablaufes und der Organisation von verschiedenen Deputationssitzungen durch gegenseitige Absprachen und Abstimmungen zur Optimierung des Parlamentsbetriebes zu gelangen.

Die Festlegung einer Höchstdauer einer Sitzung ist grundsätzlich zulässig, solange dabei die sich aus dem freien Mandat ergebenden Abgeordnetenrechte gewahrt werden. Für eine effektive Ausübung des Frage- und Informationsrechts muss ausreichend Zeit für die voraussichtlichen Tagesordnungspunkte einer

Deputationssitzung anberaumt werden. Welcher Zeitraum ausreichend ist, hängt letztlich vom Einzelfall ab. Fraktionen und Abgeordnete haben nach der GO-BB Einfluss auf die Gestaltung der Tagesordnung und die GO-BB enthält zudem weitere Regelungen, welche die Ausübung des Frage- und Informationsrechts auch außerhalb der anberaumten Gremiensitzung ermöglichen. Nur die Herabsetzung der Sitzungsdauer durch die Mehrheit eines Gremiums auf einen derart kurzen Zeitraum, welcher eine sachgerechte Beratung unmöglich macht, würde die Abgeordnetenrechte unverhältnismäßig einschränken und rechtsmissbräuchlich sein.

Die Rechte der Opposition auf ausreichende Beratung sind mit § 78 GO BB und der darin geregelten Möglichkeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder den Ausschuss einzuberufen ausdrücklich geregelt. Im Ergebnis gilt zudem gleichermaßen, dass hinreichend Zeit zur Beratung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte anberaumt wird, damit für die Opposition im Sinne der politischen Chancengleichheit hinreichend Zeit zur Ausübung einer gleichberechtigten Mitwirkung an parlamentarischen Sachentscheidungen bleibt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Rechte der Opposition nicht so weit gehen, dass sie vor Sachentscheidungen der Mehrheit schützen.